

Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte
oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit
Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Reichsbanknote Fünfhundert Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin
gegen diese Banknote dem Einlieferer

Vom 1. April 1923 ab kann diese Banknote aufgerufen und unter
Umtausch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel eingezogen werden

Berlin, den 7. Juli 1922

Reichsbankdirektorium



Hans J. G. G. G.
Alwin Kuhn
Johann Peter
Paul



Q.0894458

